

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 7-8

Artikel: Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes
Autor: H.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellten für ihre Einrichtungen und Arbeitsstätten. Es kann doch nicht der Wille der Ausgedienten sein, mit den Händen in der Hosentasche einen allfälligen Schicksalsschlag fatalistisch über sich ergehen zu lassen bzw. die Sorge für sich und ihre Angehörigen den andern zu überlassen.

Es ist zwar vorgesehen, in der Not *alle* (auch Frauen) in die Hilfe einzuspannen. Das ist aber nur eine *halbe Lösung* mit geringem Wirkungsgrad!

Die Zeitgeschichte malt jede Woche ein neues Menetekel an die Wand! Eine rasche Förderung des Gesetzes ist eine dringende Notwendigkeit, damit nicht ein grosser Teil dem Notrecht überlassen werden muss. Noch ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, um eine bessere Gestaltung der Zivilschutzhilfe zu ringen, die den realen Anforderungen näher kommt. Man hört, dass in der Expertenkommission mit dem Referendum gegen ein Obligatorium gedroht worden sei. (Als ob nicht auch ein Referendum gegen die heute als ungenügend zu bezeichnende Vorlage möglich wäre!) An und für sich würde es nichts schaden, wenn jeder Einzelne vor die Gewissensfrage gestellt würde, ob er sich mit einem gewollt ungenügenden Schutz seiner Angehörigen, seines Hab und

Gutes, seiner Arbeitsstätte und seiner Heimatstadt abfinden will, unter Ablehnung eines verhältnismässig geringen Opfers. Ob uns aber dazu noch die Zeit reicht oder ob wir nicht besser einen tapferen Schritt täten! Soviel ist sicher, dass im Falle einer Katastrophe kaum mehr einer dazu stehen würde, dass er dem Zivilschutz die nötigen personellen Mittel vorenthalten hat. Man wird dafür über Behörden und Ortschef wegen mangelnder Vorkehren herfallen. Mancher Ortschef wird es sich überlegen, ob er die schwere Bürde noch tragen kann, wenn gerade die besten Kräfte nebenaus stehen.

Der genügende Aufbau des Zivilschutzes verzögert sich seit Jahren. Widrige Umstände boten Gelegenheit, den Zivilschutz immer wieder an die Wand zu spielen. Genug des grausamen Spiels! Die Verantwortung für die 4,5 Mio verbleibender Bewohner des Hinterlandes im Ernstfall wiegt zu schwer, um es nochmals mit Provisorien zu versuchen. Die Kette der Landesverteidigung ist nur so stark wie das schwächste Glied! Und das schwächste Glied ist heute der Zivilschutz!

Ferd. Brunner, Ortschef Winterthur

Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes

Sehr geehrter Herr Redaktor!

In der Mai/Juni-Nummer 1961 publizieren Sie auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen über die gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes und bitten die Leser um Meinungsäusserungen.

Als Leiter eines mittleren Ueberlandwerkes bin ich für diese Unternehmung auch für den Betriebsschutz verantwortlich. Schon vor vielen Jahren habe ich auf eine mir wesentlich erscheinende Schwierigkeit hingewiesen, aber noch nie eine befriedigende Erklärung bekommen, aber auch noch nie von einer annehmbaren Lösung gehört.

Die ganze Organisation des Zivil- und Betriebsschutzes ist gemeindeweise geordnet. Es gibt aber Betriebe wie der unserige, ferner Gruppen-Wasserversorgungen, Gasversorgungen, die Bahnen und die Telephonverwaltung, die in einer Vielzahl von Gemeinden Funktionen auszuüben haben, aber durchaus nicht in jeder Gemeinde Leute stationiert haben. Die ausschliessliche gemeindeweise Organisation des Zivil- und Betriebsschutzes schafft hier ganz unklare Zustände, da irgend ein Gemeindefunktionär einem in einer anderen Gemeinde domizilierten Betriebsangehörigen Aufträge zu erteilen hätte. Da dies von mehreren Seiten geschehen kann, entstehen unhaltbare Zustände, da der betroffene Funktionär ja nicht weiß, welcher Gemeinde er nun zuerst zu gehorchen hat. Anderseits kann aber ein Eingreifen von nicht fach-

kundigen Mitgliedern der Zivilschutzorganisation der Gemeinde weder von der PTT noch von einem Werk geduldet werden, da damit viel zu grosse Gefahren verbunden wären.

Es scheint mir, dass für Unternehmungen, deren Arbeitsgebiet sich über grössere Gebiete erstreckt, unbedingt eine klare und den Anforderungen der Sicherheit entsprechende Regelung getroffen werden sollte. Jedenfalls sollten Art. 49 und 65 in dieser Beziehung klarer interpretiert werden. Damit Sie selber etwas Einblick erhalten, füge ich Ihnen noch einige Angaben hinzu über unseren Betrieb.

Der Sitz unserer Unternehmung liegt in einer Stadt. Hier haben wir ein Verwaltungsgebäude mit einer grösseren Belegschaft. Die technischen Leute arbeiten im ganzen Absatzgebiet, nicht aber in der Stadt selber. Einige Betriebsleitungen sind in Bezirkshauptorten verteilt, von denen ein Teil gemeindeeigene Elektrizitätswerke haben, während die andern von uns direkt versorgt werden. In jedem dieser Aussenposten sind etwa 30 Personen stationiert. Diese haben für den Betrieb aller elektrischen Anlagen in etwa je 30—50 Gemeinden zu sorgen. Dazu kommen eine Anzahl Werke und Unterwerke mit je zwei bis zehn Mann und zahlreiche, über das ganze Land verteilte Platzmonteurposten mit 1—15 Mann, von denen jeder je nach den örtlichen Verhältnissen 1—10 Gemeinden zu betreuen hat. Im Ernstfall ist aber nur noch etwa ein Fünftel dieser Posten besetzt. H. K.